

Bericht

über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen
2010 bis 2015 des

**Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft
Region Ingolstadt (VGI)**

Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

BKPV

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Renatastraße 73, 80639 München
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 168 86 46
E-Mail: poststelle@bkpv.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
2. Gegenstand und Verfahren der Prüfung	4
2.1 Prüfungsgegenstand.....	4
2.2 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer	4
2.3 Prüfungsverfahren	4
2.4 Schlussbesprechung	5
3. Allgemeine Angaben	6
4. Finanzwirtschaft	8
4.1 Finanzielle Verhältnisse	8
4.2 Kassenlage.....	9
5. Einzelfeststellung	10

Anlagen

- 1 Ergebnisse der Haushaltsrechnungen von 2010 bis 2015
- 2 Umlagen

1. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Die finanziellen Verhältnisse des Zweckverbandes und die Kassenlage waren im Berichtszeitraum geordnet. Vor Einführung der Haushaltswirtschaft durch den Zweckverband wurden die Ausgaben durch Verbandsmitglieder vorfinanziert.

Bei den Jahresabschlüssen sollten künftig die haushaltsrechtlichen Vorschriften für die Übertragung der Geldbestände verstärkt beachtet werden.

2. Gegenstand und Verfahren der Prüfung

2.1 Prüfungsgegenstand

Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2010 bis 2015 nach Art. 40 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2 KommZG i.V. mit Art. 106 Abs. 1 GO

Von einer Kassenprüfung wurde nach § 3 Abs. 3 Satz 2 KommPrV abgesehen.

2.2 Beginn und Ende der Prüfung, Prüfer

Die überörtliche Rechnungsprüfung wurde vom 25.08.2014 bis 25.04.2016 durchgeführt (mit Unterbrechungen). Die Prüfung nahm Ernst Reif (allgemeine Rechnungsprüfung) vor.

2.3 Prüfungsverfahren

Die Rechnungsprüfung richtete sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Art. 106 GO. Wegen des umfangreichen Prüfungsstoffs beschränkten wir uns jedoch auf Teilgebiete und Stichproben.

Im Teil 4 dieses Berichts sind wir auf die Finanzlage des Zweckverbandes eingegangen (VV Nr. 3 zu § 7 KommPrV).

Das Schwergewicht unserer Prüfungstätigkeit lag auf materiellem Gebiet. In diesem Zusammenhang haben wir auch - soweit dies angezeigt war - die Dienstkräfte fachlich beraten.

Die Prüfungsfeststellung wurde mit den beteiligten Dienstkräften erörtert. In Einzelfällen von geringer Bedeutung wurde auf die berichtsmäßige Darstellung verzichtet und empfohlen, das zur Bereinigung Erforderliche zu veranlassen. In den vorliegenden Bericht nahmen wir Prüfungsfeststellungen nur insoweit auf, als dies wegen der finanziellen Auswirkungen, der grundsätzlichen Bedeutung für die Zukunft oder aus anderen wichtigen Gründen geboten erschien.

Der Geschäftsleiter seit 01.01.2015, Herr Dr. Robert Frank, der stellvertretende Geschäftsleiter bis 01.01.2015, Herr Christian Geyer, der Kämmerer des Landkreises Eichstätt, Herr Thomas Netter, und die Sachbearbeiterin Frau Christina Huber hatten Gelegenheit, vom Berichtsentwurf Kenntnis zu nehmen.

2.4 Schlussbesprechung

Das Gesamtergebnis der Prüfung wurde am 29.04.2016 in einer Schlussbesprechung vorgetragen, an der teilnahmen:

Zweckverband

Anton Knapp, Landrat und bis 31.12.2014 Verbandsvorsitzender

Thomas Netter, Kreiskämmerer

BKPV

Ernst Reif, Verbandsprüfer

Der Teil der Prüfung, der das Jahr 2015 betraf, wurde im Einvernehmen mit dem Geschäftsleiter, Dr. Robert Frank, von Verbandsprüfer Ernst Reif mit der Sachbearbeiterin Christina Huber besprochen.

3. Allgemeine Angaben

Die Satzung des Zweckverbandes (ZVS) wurde am 14.06.2010 erlassen und am 02.07.2010 im OBABI 2010, S. 112, bekanntgemacht. Sie wurde mit Änderungssatzungen wie folgt geändert:

- a) Änderungssatzung vom 07.04.2011, OBABI Nr. 9 vom 06.05.2011
- b) Änderungssatzung vom 07.06.2011, OBABI Nr. 15 vom 29.07.2011
- c) Änderungssatzung vom 28.11.2013, OBABI Nr. 25 vom 13.12.2013
- d) Neufassung der Verbandssatzung vom 09.03.2016, OBABI Nr. 9 vom 15.04.2016

Im Folgenden bezieht sich ZVS auf die vor der Neufassung geltende Fassung der Verbandssatzung, soweit nicht entsprechend vermerkt.

Der Geschäftsgang ist entsprechend § 10 Abs. 5 ZVS in der Geschäftsordnung vom 07.06.2011, OBABI Nr. 15 geregelt.

Der Zweckverband führt den Namen „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)“ und hat seinen Sitz in der Dienststelle Ingolstadt des Landratsamtes Eichstätt (§ 1 ZVS). Der Zweckverband hatte die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 10 ZVS genannten Aufgaben. Die Erfüllung der Aufgaben,

1. „die Tarife, die Tarifgestaltung und die Beförderungsbedingungen bezüglich des regionalen Gemeinschaftstarifs festzulegen (das Recht der Mitglieder zur Tarifgestaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich bleibt unberührt, soweit dies keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftstarif hat) und
2. die Vertragsgestaltung, die Einnahmeverteilung und Abrechnung mit den Verkehrsunternehmen bezüglich des Gemeinschaftstarifs vorzunehmen“,

erforderte gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 ZVS vertragliche Regelungen mit den Verkehrsunternehmen. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die dazu notwendigen Befugnisse gingen nach § 4 Abs. 3 ZVS auf den Zweckverband über.

Die Neufassung der Verbandssatzung hat die Aufgaben des Zweckverbandes grundsätzlich verändert. Der Zweckverband erlässt eine allgemeine Vorschrift i.S. des Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 über die Anwendung eines Verbundtarifs und damit zusammenhängender Integrationserfordernisse an den Verkehr sowie den entsprechenden Ausgleich. Dabei bleibt das Recht der Mitglieder zur Tarifgestaltung im Bezug auf Stadtverkehre unberührt (§ 4 Abs. 1 ZVS neu). Im Übrigen hat der Zweckverband Hinwirkungs- und Koordinierungsaufgaben (§ 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 ZVS neu). Weitere

Aufgaben können im Rahmen der Zuständigkeiten der Mitglieder gemäß Art. 8 BayÖPNVG übertragen werden.

Verbandsmitglieder sind die kreisfreie Stadt Ingolstadt sowie die Landkreise Eichstätt und Neuburg-Schrobenhausen (§ 2 ZVS). Der räumliche Wirkungskreis umfasst das Gebiet seiner Mitglieder (§ 3 ZVS). Es war vorgesehen, die Landkreise Pfaffenhofen a.d.Ilm und Roth als Verbandsmitglieder aufzunehmen. Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm nahm schon regelmäßig an den Verbandsversammlungen teil, war allerdings nicht stimmberechtigt. Mit der Neufassung der Satzung wurde der Landkreis Pfaffenhofen Mitglied (§ 2 ZVS neu). Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende (§ 6 ZVS). Verbandsvorsitzende waren in turnusmäßig zweijährigem Wechsel die Landräte der Mitgliedslandkreise und der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt (§ 13 Abs. 1 ZVS). Bis 31.12.2011 war der Landrat des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen, ab dem 01.01.2012 der Landrat des Landkreises Eichstätt Verbandsvorsitzender. Nach der Änderungssatzung vom 28.11.2013 wurde die Amtszeit des Landrats des Landkreises Eichstätt bis zum Ende des Jahres 2014 verlängert. Zum 01.01.2015 begann der Turnus neu. Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter (§ 16 Satz 1 ZVS). Bis 31.12.2011 war dies Frau Karen Johannsen, ab 01.01.2012 bis 30.06.2014 Herr Korbinian Raßhofer. Bis zum 31.12.2014 führte der stellvertretende Geschäftsleiter, Herr Christian Geyer, die Geschäftsstelle, da kein Geschäftsleiter bestellt war. Die Geschäftsstelle war nach § 17 Satz 1 ZVS in der Dienststelle Ingolstadt des Landratsamtes Eichstätt eingerichtet. Ab 01.01.2015 übernahm die Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG) die durch die Verbandsversammlung eingerichtete Geschäftsstelle, was mit der Neufassung der Verbandssatzung (§ 15 ZVS neu) satzungsmäßig verankert wurde.

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindefirtschaft entsprechend (§ 16 Abs. 1 ZVS). Die Finanzen im Jahr 2010 wurden vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ausgelegt und im Jahr 2011 in der Jahresrechnung berücksichtigt. Ab 2011 wurde das Haushaltswesen vom Landkreis Eichstätt im Programm Sachko der AKDB geführt. Seit 01.01.2015 wird das Haushaltswesen von der Kämmererei und das Kassenwesen von der Stadtkasse der Stadt Ingolstadt bearbeitet. Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt (§ 23 Abs. 1 ZVS § 21 Abs. 1 ZVS neu).

4. Finanzwirtschaft

4.1 Finanzielle Verhältnisse

Der Haushaltsausgleich wurde in den Berichtsjahren auch in der tatsächlichen Haushaltswirtschaft erreicht. Die Rechnungsergebnisse sind aus der Anlage 1 zu ersehen.

Die Ausgaben des Verwaltungshaushalts entwickelten sich wie folgt

Ausgaben	2011	2012	2013	2014	2015
	€	€	€	€	€
Personalkosten	56.355	41.943	42.927	28.451	1.334
Mieten und Pachten	500	500	500	840	3.339
Öffentlichkeitsarbeit	12.167	-	-	-	-
Geschäftsausgaben	20.833	11.704	5.593	12.165	13.913
Mitgliedsbeiträge	-	438	510	260	-
Leistungsverrechnung INVG	-	-	-	-	48.000
Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	13.745	4.525	5.775	5.150	5.464
Zuführung an den Vermögenshaushalt	11.161	-	-	50.038	-
Summe Ausgaben	114.761	59.110	55.305	96.904	72.050

In den Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände des Jahres 2011 sind die vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ausgelegten Beträge enthalten.

Die Ausgaben wurden durch Betriebskostenumlagen nach § 20 ZVS finanziert. Die Entwicklung der Umlagen ist in Anlage 2 dargestellt. Der durch sonstige Einnahmen des Zweckverbandes nicht gedeckte Finanzbedarf wurde auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Nutzplatzkilometer im jeweiligen Aufgabengebiet der Verbandsmitglieder umgelegt (§ 20 Abs. 2 ZVS). Mit der Neufassung der Verbandsatzung wurde die Umlagenberechnung umgestellt auf das Verhältnis der Stimmen in der Verbandsversammlung (§ 18 Abs. 1 ZVS neu). Die Umlagen werden in der Haushaltsatzung festgelegt und können nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden (§ 21 Abs. 1 Satz 2 ZVS; § 19 Abs. 1 Satz 2 ZVS neu). Überschüsse oder Fehlbeträge werden auf neue Rechnung vorgetragen und den Verbandsmitgliedern auf die neue Umlage angerechnet (vgl. TZ 1).

Im Berichtszeitraum wurde keine Investitionsumlage erhoben, da keine investiven Ausgaben getätigt wurden. Buchungen im Vermögenshaushalt betrafen Zuführungen und

Entnahmen zum und vom Verwaltungshaushalt sowie zu und aus den Rücklagen. 2011 wurden vom Verwaltungshaushalt die Mehreinnahmen aus der Betriebskostenumlage von 11.161,74 € dem Vermögenshaushalt und, da keine Ausgaben des Vermögenshaushalts zu finanzieren waren, der allgemeinen Rücklage zugeführt. 2012 wurde ein Betrag von 10.026 € der Rücklage entnommen und über den Vermögenshaushalt dem Verwaltungshaushalt zur Finanzierung der Ausgaben zugeführt. Der die Mindestrücklage (§ 20 KommHV-Kameralistik) übersteigende Betrag von 1.135,47 € verblieb in der Rücklage. Er ist als Kassenbestandsverstärkung auf der Haushaltsstelle Verwahrkonto Rücklagenbereitstellung 97 340 gebucht.

Der Zweckverband ist schuldenfrei.

4.2 Kassenlage

Die Zweckverbandskasse wurde im Juni 2011 eingerichtet. Vor diesem Zeitpunkt wurden Ausgaben von den Landkreisen Neuburg-Schrobenhausen und Eichstätt ausgelegt. Bis zum 31.12.2014 wurden die Kassengeschäfte von der Kreiskasse des Landkreises Eichstätt geführt. Seit 01.01.2015 war die Stadtkasse Ingolstadt zuständig. Die Kassenlage des Zweckverbandes war geordnet. Die Zahlungsbereitschaft der Kasse war stets ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten sichergestellt.

5. Einzelfeststellung

TZ Die Art des Vollzugs des § 21 Abs. 7 ZVS (§ 19 Abs. 6 ZVS neu), die Überschüsse oder Fehlbeträge auf neue Rechnung vorzutragen, entsprach in den Jahren 2012, 2013 und 2015 nicht den haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Soweit die in der Haushaltssatzung festgesetzten Betriebskostenumlagen, die dem nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf entsprechen sollen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 ZVS), durch den Verlauf des Rechnungsjahres zu Überschüssen oder Fehlbeträgen führten, wären sie auf neue Rechnung vorzutragen und den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des § 20 ZVS die auf sie entfallenden Teilbeträge als Zahlungen oder Nachforderungen auf die Umlageschuld des folgenden Jahres anzurechnen (§ 21 Abs. 7 ZVS). Im Haushaltsjahr 2011 wurde der Überschuss der Rücklage zugeführt. Die Entnahme im Haushaltsjahr wurde um einen Betrag gekürzt, der als allgemeine Rücklage die Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bilden sollte. Der der Rücklage entnommene Betrag wurde den Verbandsmitgliedern bei der Betriebskostenumlage im Verwaltungshaushalt angerechnet. In den Haushaltsjahren 2012, 2013 und 2015 wurde der Überschuss, der sich jeweils ergab, auf der Haushaltsstelle in Soll und Ist abgesetzt und auf das nächste Jahr verrechnet. Der Betrag ist damit weder in der Haushaltsrechnung (§ 79 KommHV-Kameralistik), noch im kassenmäßigen Abschluss (§ 78 KommHV-Kameralistik) nachgewiesen. Lediglich die Buchungen auf den Haushaltsstellen und die Ausführungen in den Rechenschaftsberichten weisen die Überschüsse nach.

Entsprechend dem Jahresabschluss 2011 und 2014 wäre gemäß § 79 KommHV-Kameralistik ein Überschuss über den Vermögenshaushalt der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im nächsten Haushaltsjahr wieder zu entnehmen. Die Regelung des § 21 Abs. 7 ZVS alt und § 19 Abs. 6 ZVS neu, dass „*die zu viel oder zu wenig erhobenen Umlagen auf neue Rechnung vorgetragen und den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe der auf sie nach § 20“ (entspricht § 18 neu) „entfallenden Teilbeträgen als Zahlungen oder Nachforderungen auf die Umlageschuld des folgenden Jahres angerechnet“* werden, wäre nach den in der KommHV-Kameralistik vorgegebenen Bestimmungen zu vollziehen. Im Hinblick auf den Vollzug dieser Regelung wird ergänzend auf § 21 Abs. 1 Satz 2 ZVS und § 19 Abs. 1 Satz 2 ZVS neu hingewiesen.

München, 27.06.2016
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

Bestätigt:

gez.
Heimrath
Geschäftsführender Direktor

Strasser